

Stellungnahme der ARGE DATEN zur Novelle zum  
NÖ Krankenanstaltengesetz  
(Ergänzung)

In Ergänzung zu ihrer Stellungnahme vom 8.10.1991 teilt die ARGE DATEN mit, daß die in § 21 Abs. 3 getroffene Regelung zur Übermittlung von Krankengeschichten an private Versicherungsträger mißverständlich ist.

Nach § 21 Abs. 3 erhalten auch private Versicherungsträger Abschriften der Krankengeschichte, soweit dies für die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten und die **Antragsprüfung** notwendig ist und bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

Versteht man unter "Antragsprüfung" Anträge auf Gewährung einer Leistung z. B. nach einem Krankenhausaufenthalt, so ist gegen die Übermittlung von Krankengeschichten unter den vorgesehenen Bedingungen nichts einzuwenden. Die ARGE DATEN verweist dazu auf ihre Stellungnahme vom 8.10.1991.

Ist unter "Antragsprüfung" aber die Prüfung von Anträgen auf Abschluß einer privaten Zusatzversicherung o. ä. zu verstehen, so **lehnt die ARGE DATEN jegliche Übermittlung von Krankengeschichten ab**. Die Versicherungsträger sollen dazu auf Untersuchungen durch einen Vertrauensarzt von Versicherung **und** Versichertem zurückgreifen.